

Benutzungsordnung
der
Ortsgemeinde Brohl-Lützing

Bürgerhaus
Brohl

1. Geltung

Diese Benutzungsordnung gilt für die nachfolgenden Räumlichkeiten im Bürgerhaus Brohl-Lützing, Josef-Leusch-Straße 23:

- Großer Festsaal (Obergeschoss)
- Raum Erdgeschoss
- Kellerraum

2. Benutzerkreis, Benutzerzweck

- a) Sofern diese Räumlichkeiten nicht für gemeindeeigene Zwecke benötigt werden, können sie für kulturelle Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Ausstellungen, Versammlungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen sowie Privatpersonen zur Nutzung überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- b) Veranstaltungen die nicht dem Zweck der Veranstaltungsstätte entsprechen, werden nicht zugelassen.

3. Überlassung

- a) Veranstaltungen der Ortsgemeinde haben Vorrang. Liegen für einen Termin mehrere Anträge vor, so hat der Erstantragsteller (Posteingang ist entscheidend) Vorrang.
- b) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind frühzeitig schriftlich an die Ortsgemeinde Brohl-Lützing zu stellen.
- c) Der Vermieter entscheidet über die Vergabe. Bei der Antragstellung sind Benutzungsdauer und -zweck anzugeben. Durch den Nutzer ist ein verantwortlicher Leiter der Veranstaltung anzugeben. Wird ein solcher nicht genannt, kommt eine Nutzungsüberlassung nicht zustande.
- d) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt durch Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Benutzungsdauer wird grundsätzlich von 10.00 bis 10.00 Uhr (24 Stunden) festgelegt.
- e) Der Nutzer verpflichtet sich, ab 22.00 Uhr die Lautstärke der Musik so einzustellen, dass die Anwohner der Veranstaltungsstätte nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Veranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, sind von der vorgenannten Regelung ausgenommen.

- f) Die Räume und das Gelände sind nach der Veranstaltung wieder in der vorgefundenen Ordnung herzurichten, ggf. nach Anweisung des Hausmeisters.
- g) Das Benutzungsrecht kann von dem Berechtigten, auch nicht teilweise, auf Dritte übertragen werden.

4. Gebühren und Nebenkosten

- a) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr entsprechend der **Anlage 1** dieser Benutzungsordnung erhoben.
- b) Ebenso zahlen die Nutzer eine Kautions lt. **Anlage 1**. Bei ordnungsgemäßer Übergabe der Veranstaltungsräume an den zuständigen Bevollmächtigten der Gemeinde, wird die Kautions unverzüglich an den Nutzer zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden.

5. Anmeldung von Veranstaltungen

- a) Der Nutzer verpflichtet sich, alle erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen einzuholen.
- b) Die evtl. Hinzuziehung von Feuerwehr (Feuersicherungswache) und Sanitätsdienst zur Bereitschaft obliegt dem Mieter. Aus der Hinzuziehung entstehende Kosten hat der Nutzer zu tragen.

6. Sicherheitsvorschriften

- a) Flure und Notausgänge in den Veranstaltungsräumen sowie die Zufahrten auf und vor dem Gelände der Veranstaltungsstätte müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.
- b) Der Veranstalter hat die ordnungsrechtlichen, feuer- und sicherheitspolizeilichen und sonstigen Vorschriften zu beachten.
- c) Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

7. Hausrecht

- a) Das Hausrecht während der Veranstaltung bzw. Nutzung der Räumlichkeiten wird vom Nutzer im Auftrage der Ortsgemeinde Brohl-Lützing ausgeübt. Kommt der Nutzer seinem Hausrecht nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt und verpflichtet, die Bevollmächtigten des Nutzers auf ihre Pflichten hinzuweisen oder selbst vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

- b) Während der Vertragsdauer und nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Nutzung, die Vertragszweck ist, hat der Nutzer Unbefugten den Zutritt zum Gebäude zu verwehren. Insbesondere sind, sofern der Bevollmächtigte der Ortsgemeinde nicht anwesend ist, nach Beendigung der Veranstaltung sämtliche Öffnungen (z.B. Türen, Fenster) ordnungsgemäß zu verschließen bzw. Licht, Strom usw. abzustellen.
- c) Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist der Nutzer verpflichtet, sofort Feuerwehr und Polizei zu verständigen. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen.

8. Bevollmächtigte der Gemeinde

- a) Bevollmächtigte der Ortsgemeinde haben jederzeit Zutritt. Den Anordnungen und Weisungen der Bevollmächtigten ist nachzukommen.
- b) Die vertragsmäßigen Pflichten des Nutzers werden durch den Einsatz von Bevollmächtigten der Ortsgemeinde nicht berührt.

9. Schlüssel

- a) Die Türen zu den Räumlichkeiten werden bei Bedarf von einem Bevollmächtigten der Ortsgemeinde geöffnet und wieder verschlossen. In der Regel erfolgt für den Zeitraum der Nutzungsüberlassung eine Aushändigung von Schlüsseln an den Nutzer.
- b) Die Außentüren der Veranstaltungsstätte bzw. Räumlichkeiten sind während der Benutzung verschlossen zu halten, es sei denn, es handelt sich um eine öffentliche Veranstaltung. In diesem Fall hat der Nutzer eine Person zur Wahrung der Aufsichtspflicht zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Verlust von Schlüsseln der Veranstaltungsstätte ist der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für sämtliche Schäden, die durch den Verlust von Schlüsseln entsteht, haftet der Nutzer.

10. Einrichtungsgegenstände

- a) Das Aufstellen und Ab-/bzw. Wegräumen der Bestuhlung vor und nach der Veranstaltung bzw. Nutzung obliegt dem Nutzer unter Aufsicht des Vermieters.
- b) Mit der Nutzung der Räumlichkeit wird das dort befindliche Mobiliar mit überlassen. Das Mobiliar ist nach Ablauf der Veranstaltung vom Nutzer feucht abzuwischen, zu reinigen und abzuräumen.
- c) Die gesamten Einrichtungsgegenstände und das Inventar sind pfleglich und schonend zu behandeln.

11. Dekorationen

Dekorationen werden nur in vorheriger Absprache mit der Ortsgemeinde zugelassen.

12. Garderobe

Eine Garderobeneinrichtung steht zur Verfügung. Die Ortsgemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

13. Toiletten

Die Aufsicht und Reinigung der Toilettenanlagen obliegt dem Nutzer.

14. Reinigung

Der Nutzer ist verpflichtet, unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. Nutzung sämtliche der Benutzung der Veranstaltungsstätte stammenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.

Alle genutzten Flächen sind durch den Veranstalter bis spätestens 10.00 Uhr besenrein zu verlassen.

Die Grundreinigung erfolgt durch die Gemeinde. Hierfür ist eine Pauschale im Nutzungsentgelt enthalten.

15. Haftung

- a) Die Ortsgemeinde Brohl-Lützing überlässt dem Nutzer die Räume des Bürgerhauses in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Der Nutzer prüft vor der Nutzung die Räumlichkeiten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die vorgesehene Nutzung. Er stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- b) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Es sei denn, er weist nach, dass hierdurch die Schäden nicht verursacht worden sind. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- c) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Brohl-Lützing von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- d) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder

grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückangriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und der Bediensteten oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- e) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss auf Wunsch nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftungsversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- f) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- g) Die Ortsgemeinde Brohl-Lützing übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

16. Sonstiges

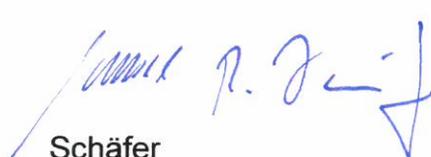
Der Mieter/Nutzer verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz am 05.010.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses Brohl aufhalten.

Der Mieter/Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

17. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1.12.2015 in Kraft und wurde durch den Gemeinderat Brohl-Lützing am 2.11.2015 beschlossen.

Brohl-Lützing, den 9. November 2015


Schäfer
Ortsbürgermeister



Anlage 1

zur Benutzungsordnung des Bürgerhauses Brohl

1.	Gebühr incl. Endreinigung (verpflichtend) und Nebenkosten	
	• großer Festsaal (Obergeschoss)	125,00 €
	-bei Beerdigungen	100,00 €
	• Raum Erdgeschoss	95,00 €
	• Kellerraum	100,00 €
	• Veranstaltungen von Vereinen u. Organisationen aus der Ortsgemeinde Brohl-Lützing sind kostenfrei	
	zusätzlich in allen Fällen	
	• für die Nutzung der Küche	30,00 €
	• für das Ausleihen von Geschirr, Besteck, Kaffeekannen u. -maschine	15,00 €
2.	Nebenkosten	
	• Sind in den Gebühren, s. Punkt 1, bereits enthalten	
3.	Kaution	50,00 €